

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 183 - 185

a) Daraus allein, daß ein Wechselaccept als Vergütung für frühere Gefälligkeiten ähnlicher Art gegeben worden, ist eine bestimmte obligatorische Verabredung nicht zu folgern; vielmehr folgt daraus die Existenz eines Gegengefälligkeitsacceptes, welches ebenfalls ein Gefälligkeitsaccept ist. b) Bei Gefälligkeits- und bei Gegengefälligkeitsaccepten ist die Absicht der Schenkung nicht vorhanden; vielmehr soll nur der Credit des Acceptanten dem Zieher dienen, wogegen dieser die Pflicht hat, das lediglich für ihn Ausgegebene dem Acceptanten zu erstatten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Wechselverpflichtung des Creditors deshalb nicht bestanden habe, weil damals noch die Unterschrift des Ausstellers — des Klägers — unter den Wechseln gefehlt habe, kann mithin nicht — wie der Implorant rügt — wider die Art. 4. Nr. 5., Art. 7. 82. der Allgem. Deutschen Wechselordnung verstoßen sein, da über die Zeitfolge, in welcher die einzelnen Bestandtheile eines Wechsels geschrieben werden müssen, die Allgem. Deutsche Wechselordnung nichts bestimmt, aus den Art. 4. und 7. derselben mithin nur zu entnehmen ist, daß die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels zur Zeit der Geltendmachung des wechselmäßigen Anspruches vorhanden sein müssen; da ferner der Einwand des Acceptanten, daß er ein bloßes unausgefülltes Wechselformular acceptirt habe, — abgesehen vom Falle des Dolus — auch dem Aussteller gegenüber nicht zulässig ist, und ein anderer in den Grenzen des Art. 82. der Allgem. Deutschen Wechselordnung erhobener, auf die gültige Constituirung des Wechsels einwirkender Einwand nicht erhoben ist, den ausgenommen, welchen der Appellationsrichter unangefochten durch den Eid, von dessen Ableistung die Entscheidung abhängig gemacht ist, für erledigt annahm; und die Einrede, welche jetzt als Vorwurf wegen Verletzung des §. 2. der Concursordnung festgehalten wird, doch nicht zutrifft, selbst wenn man dem Angriffe nicht vorweg deshalb jeden Erfolg entziehen will, weil der §. 2. a. a. D. und namentlich dessen Worte: „Die Concursmasse hat die Bestimmung, zur Befriedigung aller zur Zeit der Concursöffnung vorhandenen Gläubiger des Gemeinschuldners zu dienen,“ sich über die im Entwicklungsproceß befindlichen Geschäfte nicht verbreitet. Doch auch hiervon abgesehen, erscheint der Vorwurf hinfällig. Denn der Grund, aus welchem die Concursordnung den Kreis der Gläubiger dahin fixirt, daß später entstandene Forderungen nicht zugelassen werden, trotzdem daß der Concurs sich auch auf das Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt, welches er während der Dauer des Concurses erlangt, ist der: daß der Gemeinschuldner jede die Masse berührende Dispositionsbefugniß verliert. Der Grund greift mithin nicht Platz bei Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche von Seiten des Gemeinschuldners bei freiem Verfügungsrechte ausgeführt wurden und demnächst ohne jede weitere Concurrenz desselben zur Perfection gelangen. Zur Perfection kommt aber der Acceptationsvertrag durch die vom Blanketsempänger in der Eigenschaft als Trassant geleistete Unterschrift des das Accept des Trassaten tragenden Wechselformulars. So liegt der Fall hier, nach der unangefochtenen factischen Grundlage der Entscheidung. B.

26.

- a) Daraus allein, daß ein Wechselaccept als Vergütung für frühere Gefälligkeiten ähnlicher Art gegeben worden, ist eine bestimmte obligatorische Verabredung nicht zu folgern; vielmehr folgt daraus die Existenz eines

Gegengefälligkeitacceptes, welches ebenfalls ein Gefälligkeitaccept ist.

- b) Bei Gefälligkeit= und bei Gegengefälligkeitaccepten ist die Absicht der Schenkung nicht vorhanden; vielmehr soll nur der Credit des Acceptanten dem Zieher dienen, wogegen dieser die Pflicht hat, das lediglich für ihn Ausgegebene dem Acceptanten zu erstatten.

Der Hofschneidermeister Berger hatte auf den Baron v. Teltau einen Wechsel gezogen, den dieser noch im Laufe der Minderjährigkeit acceptirt hatte. Der Trassant Berger verfiel in Concurß und der damalige Inhaber des Wechsels, Schmidt, klagte den Wechsel gegen den Baron v. Teltau ein, welcher die verschriebene Valuta für den inzwischen unter Vormundschaft gestellten Schmidt zum gerichtlichen Gewahrsam zahlte. Hiernächst klagte der Baron v. Teltau den Wechselbetrag gegen den Hofkleidermacher Berger ein, behauptend, daß er nur ein Gefälligkeitaccept gegeben habe. — Das Kammergericht machte die Verurtheilung des Verklagten von der Ableistung verschiedener dem Kläger auferlegten Eide abhängig.

Auf die von dem Verklagten ergriffene Revision hat das Obertribunal zu Berlin am 11. Januar 1866 das Erkenntniß zweiter Instanz bestätigt, aus folgenden Gründen:

Der Kläger als Acceptant eines von dem Verklagten auf ihn gezogenen Wechsels fordert die Erstattung der in Folge des Accepts an den Wechselinhaber gezahlten Valuta des Wechsels von dem Verklagten, indem er behauptet, daß dem Wechselzuge kein Schuldverhältniß zwischen ihm und dem Verklagten zum Grunde gelegen, er vielmehr den Wechsel ohne Deckung aus Gefälligkeit acceptirt habe. Daß bei einer solchen Klage nach den Grundsätzen der Allgem. Deutschen Wechselordnung, insbesondere wegen des darin auch dem Aussteller verliehenen Wechselrechts, nicht der wesentlich auf die Grundsätze der Assignation begründete Plenarbeschluß vom 21. März 1846 aufrecht erhalten werden kann, daß die Berufung „auf den in der Tratte dargestellten Zahlungsauftrag“ für die Kläger nicht genügt, „der Kläger vielmehr das dem Wechsel zum Grunde liegende Geschäft aufdecken und darthun muß, daß und inwiefern der Trassant aus diesem Geschäfte zur Beschaffung der Deckung verpflichtet sei,“ ist in dem Präjudiz Nr. 2463. v. 2. Juni 1853 ausgesprochen und seitdem mit Recht in der Rechtsprechung des Obertribunals festgehalten. Wie sich, nachdem der Kläger seine Klage in dieser Art substantiirt hat, die Beweislast im Detail nach den processualischen Regeln gestaltet, darüber lassen sich allgemeine Normen nicht geben; es kommt dieses auf den einzelnen Fall an. In dem vorliegenden Falle kann ein Zweifel hierüber nicht sein.

Der Verklagte giebt zu, daß Kläger baare Deckung für sein Accept nicht erhalten; er behauptet auch nicht, irgend ein anderes vor dem Accepte bestandenes Schuldverhältniß, zu dessen Tilgung der

Wechsel ausgestellt sei. Dadurch erscheint von selbst die Angabe des Klägers unterstützt, welcher das Geschäft dahin aufdeckt, daß nur ein Gefälligkeitsaccept, d. h., in dem üblichen Sinne dieses Wortes, ein Accept ohne Deckung, ein Accept, um dem Zieher Credit zu verschaffen, vorliege. Die Erwiderung des Beklagten, daß das Accept als Vergütung für frühere Gefälligkeiten des Beklagten ähnlicher Art gegeben sei, ist mit Recht von dem Appellationsrichter für nicht substantiirt erachtet worden, um daraus eine bestimmte obligatorische Verabredung entnehmen zu können. Diese Auffassung bestätigt vielmehr die Existenz eines Gefälligkeitsaccepts, welche vollends durch den Schein des Beklagten vom 3. Decbr. 1861 bewahrheitet wird. In diesem Scheine bekennt Beklagter, daß Kläger den fraglichen Wechsel über 200 Stück Friedrichsd'or „für mich aus Gegengefälligkeit acceptirt,“ zugleich, daß Kläger nichts dafür erhalten habe, und daß, „wir beiderseits darum betrogen worden sind.“ Diese Erklärungen hätten keinen Sinn, wenn dem Accepte eine obligatorische causa zwischen Kläger und Beklagtem zum Grunde läge, denn dann könnte Kläger durch die Zahlung einer begründeten Schuld unmöglich betrogen sein.

Die Ansicht des ersten Richters, welcher an dem Ausdrucke „Gegengefälligkeit“ Anstoß nimmt, erscheint unhaltbar; denn das Wort „Gefälligkeit“ bestätigt eben das aus der ganzen Sachlage und dem übrigen Inhalte des Scheines sich ergebende Verhältniß, und läßt nur schließen, daß auch von Seiten des Beklagten Gefälligkeiten ähnlicher Art gegen Kläger stattgefunden haben. Die Pflicht aber, dasjenige, was der Kläger im Gefolge dieses Gefälligkeitsacceptes hat zahlen müssen, demselben zu erstatten, braucht keineswegs aus dem Auftragsverhältnisse, welches, wie das vorgedachte Präjudiz sich ausdrückt, im Wechsel dargestellt ist, hergeleitet zu werden, sie liegt in der Verabredung der Parteien, und folgt auch aus dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern darf. Die Absicht der Schenkung ist bei solchen Gefälligkeitsaccepten nicht vorhanden, vielmehr soll nur der Credit des Acceptanten dem Zieher dienen, wogegen dieser die Pflicht hat, das lediglich für ihn Ausgegebene dem Acceptanten wieder zu erstatten.

Hiernach erscheint die Klage an sich begründet. Der Betrag der vom Kläger an den Inhaber des Wechsels, Schmidt, resp. an das gerichtliche Deposittum gezahlten Summe steht fest, und den Betrag der Proceßkosten hat der Appellationsrichter aus den Acten nachgewiesen.

Was den anderen Einwand rücksichtlich jenes früheren Processes betrifft, daß nämlich laut Abrede des Beklagten mit Schmidt dieser vom Beklagten drei andere Accepte über je 400 Thlr. erhalten und Schmidt versprochen habe, gegen die — später angeblich geschehene — Einlösung jener Accepte den in Rede stehenden Wechsel zurückzugeben, so hat der Kläger im Vorprocesse diesen Einwand selbst vorgebracht, ist aber damit abgewiesen worden, weil der Einwand auf Verträgen mit einem Dritten beruhe. Diese Abweisung wäre auch dann motivirt